



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Dezember 1991

Nummer 80

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
224	29. 10. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Bescheinigung nach § 40 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen	1498

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
7. 11. 1991	RdErl. – Zahlungsverkehrsvordrucke	1504
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
7. 11. 1991	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992	1504

I.

224

**Bescheinigung
nach § 40 Denkmalschutzgesetz
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung
und Verkehr v. 29. 10. 1991 –
I B 4 – 57.00

Aufgrund der Ermächtigung nach § 42 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 386) – SGV. NW. 224 –, gebe ich bekannt:

1 Einkommensteuer

Die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Baudenkmalern nach §§ 7i, 10f Abs. 1, 52 Abs. 21 Satz 7 Einkommensteuergesetz – EStG – und § 82i Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (1986) – EStDV – sowie die Regelung über den Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern nach §§ 10f Abs. 2, 11b EStG und § 82k EStDV setzen voraus, daß der oder die Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung gemäß § 40 DSchG nachweist, daß die vorgenommenen Maßnahmen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde durchgeführt worden sind.

Die Bescheinigung kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- 1.1 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muß vor Beginn der Bauarbeiten gemäß §§ 3, 4 DSchG wirksam als Baudenkmal oder als Teil eines verbindlichen Denkmalbereichs gemäß §§ 5, 6 Abs. 4 DSchG geschützt sein.

Entfällt die öffentlich-rechtliche Bindung nach dem DSchG innerhalb des zehnjährigen Begünstigungszeitraums der §§ 7i, 10f, 52 Abs. 21 Satz 7 EStG und § 82i EStDV, so ist dies dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

- 1.2 Die Aufwendungen müssen nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen. Für bestehende Gebäude innerhalb eines Denkmalbereichs müssen die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes erforderlich sein.

Gebäude in der engeren Umgebung eines Baudenkmals, jedoch außerhalb eines Denkmalbereichs, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

- 1.2.1 Das Merkmal „zur Erhaltung des Baudenkmals erforderlich“ bedeutet, daß es sich um Aufwendungen für die Substanz des Baudenkmals handeln muß, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um die Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Ist diese Voraussetzung erfüllt, muß nicht geprüft werden, ob die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren.

Wegen des Tatbestandsmerkmals der „Erforderlichkeit“ ist ein strenger Maßstab an die Aufwendungen anzulegen. Es reicht nicht aus, daß die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, sie müssen unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten notwendig sein. Auch die Tatsache, daß eine denkmalrechtliche Erlaubnis erteilt werden mußte, weil die Voraussetzungen hierfür vorlagen, entbindet nicht von der Prüfung, ob die Aufwendungen erforderlich sind. Die Erforderlichkeit der Baumaßnahmen muß sich aus dem Zustand des Baudenkmals vor Beginn der Baumaßnahmen und dem denkmalpflegerisch sinnvoll erstrebenswerten Zustand ergeben. Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen, sind danach nicht bescheinigungsfähig.

Die Prüfung der Erforderlichkeit schließt jedoch keine Angebots- und Preiskontrolle ein.

- 1.2.2 Das Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“ erweitert den Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Aufwendungen die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und erforderlich sind, um eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wieder herzustellen oder zu ermöglichen, und geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals auf Dauer sicherzustellen.

Zum Merkmal der „Erforderlichkeit“ gelten die Ausführungen unter 1.2.1 entsprechend.

Zur sinnvollen Nutzung gehören deshalb Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmals an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse. Dazu können im Einzelfall je nach Art der Nutzung Aufwendungen für eine Heizungsanlage, Toiletten, Badezimmer, Aufzugsanlage, sofern eine solche erforderlich ist, zählen, in der Regel nicht hingegen Aufwendungen für Einbaumöbel, für den Einbau eines offenen Kamins oder eines Kachelofens, wenn bereits eine Heizungsanlage vorhanden ist.

Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind auch Aufwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten vertretbare wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren.

Aufwendungen, die ausschließlich auf Wirtschaftlichkeitsüberlegungen der Eigentümerin oder des Eigentümers beruhen, können nicht in die Bescheinigung aufgenommen werden. Hierzu gehört beispielsweise in der Regel der Ausbau des Dachgeschosses zusätzlich zur vorhandenen Nutzung. Stehen nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz und sind diese Gebäudeteile selbständig nicht nutzungsfähig (z. B. Fassade, Dachreiter), können auch unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung Aufwendungen, die nicht unmittelbar diese Gebäudeteile betreffen, nicht in die Bescheinigung einbezogen werden.

- 1.3 Die Baumaßnahmen müssen vor Beginn ihrer Ausführungen mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein. An der Abstimmung sollte das Amt für Denkmalpflege des Landschaftsverbandes beteiligt werden.

Die Abstimmung kann innerhalb eines denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens oder eines Baugenehmigungsverfahrens erfolgen, wenn dabei die unterschiedliche Zielsetzung der Verfahren beachtet wird.

- 1.3.1 Ist eine vorherige Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor, auch wenn die Denkmaleigenschaft nach Abschluß der Baumaßnahmen noch vorhanden ist. Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Wird erst im Verlauf der Baumaßnahmen erkennbar, daß ein Baudenkmal vorliegt, können die Aufwendungen bescheinigt werden, die ab dem Zeitpunkt entstehen, ab dem das Baudenkmal den öffentlich-rechtlichen Bindungen des DSchG unterliegt, und die Baumaßnahmen betreffen, die vor ihrem Beginn mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sind. Nummer 1.1 gilt entsprechend.

- 1.3.2 Es wird empfohlen, die Abstimmung zwischen den Beteiligten schriftlich festzuhalten und die Bauherren oder den Bauherren darauf hinzuweisen, daß die steuerlichen Vergünstigungen nach §§ 7i, 10f, 11b und 52 Abs. 21 Satz 7 EStG oder §§ 82i, 82k EStDV neben der denkmalrechtlichen Bescheinigung weitere Voraussetzungen enthalten, die durch die Finanzbehörden geprüft und entschieden werden, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Be-

triebsausgaben oder Werbungskosten oder wie Sonderausgaben und ihre Zugehörigkeit zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, zum Erhaltungsaufwand oder zu den nichtabziehbaren Kosten.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen entsprechend der Abstimmung und die Abwicklung des Bescheinigungsverfahrens zu erleichtern, wird empfohlen, bei dem schriftlichen Vermerk über die Abstimmung die vorgelegten Unterlagen in Bezug zu nehmen, die Bauherrin oder den Bauherrn darauf hinzuweisen, daß nur die abgestimmten Maßnahmen durchgeführt werden dürfen und daß jede Änderung einer erneuten vorherigen Abstimmung bedarf, sowie zu bestimmen, daß bei der Endabrechnung der Maßnahmen die zu bescheinigenden Kosten nach Gewerken aufzulisten und die Originalrechnungen vorzulegen sind.

Erfüllen nicht alle vorgesehenen Baumaßnahmen die Voraussetzungen für eine Bescheinigung, ist die Bauherrin oder der Bauherr von der Unteren Denkmalbehörde im Rahmen der Abstimmung darauf ausdrücklich hinzuweisen.

Es ist empfehlenswert, die Bauherrin oder den Bauherrn ebenfalls schriftlich darauf hinzuweisen, daß bei erheblichen Abweichungen der durchgeführten Baumaßnahmen von dem Ergebnis der Abstimmung keine Bescheinigung gemäß § 40 DSchG erteilt wird.

- 1.3.3 Um der Bauherrin oder dem Bauherrn frühzeitig Klarheit über die zu erwartende Bescheinigung zu geben, damit die Steuervergünstigung in die Finanzierung der Baumaßnahmen eingeplant werden kann, kommt die schriftliche Zusicherung nach § 38 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in Betracht. Die Bauherrin oder der Bauherr hat hierfür die Tatbestände, für die eine Bescheinigung begehrt wird, genau anzugeben, beispielsweise nach Gewerken oder Bauteilen. Unter Hinweis auf § 38 Abs. 3 VwVfG NW sollte die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet werden, bei unvorhergesehenen Bauabläufen unverzüglich die Untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen.

Die schriftliche Zusicherung sollte den Hinweis an die Bauherrin oder den Bauherrn enthalten, daß allein das zuständige Finanzamt prüft, ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich zu den Anschaffungs-, Herstellungs- oder Erhaltungskosten i. S. der §§ 7i, 10f, 11b, 52 Abs. 21 Satz 7 EStG und §§ 82i und 82k EStDV gehören oder hiernach nicht begünstigte andere Kosten vorliegen.

Eine verbindliche Auskunft über die zu erwartende Bemessungsgrundlage für die Steuervergünstigung kann nur das zuständige Finanzamt bei Vorliegen einer schriftlichen Zusicherung der Bescheinigungsbehörde über den zu erwartenden Inhalt der Bescheinigung unter den allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft durch die Finanzämter geben (Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 24. 6. 1987 - BStBl. 1987 I S. 474).

2 Bescheinigungsfähigkeit einzelner Aufwendungen

- 2.1 Die steuerrechtliche Abgrenzung nach Herstellungskosten, Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwand sowie nach begünstigten und nicht begünstigten Anschaffungskosten unter dem zeitlichen Gesichtspunkt des Abschlusses eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts i. S. des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG sowie die Zurechnung dieser Aufwendungen (vgl. Nr. 2.9) nimmt die Finanzbehörde vor.
- 2.2 Nur tatsächlich angefallene Aufwendungen sind bescheinigungsfähig. Dazu gehört nicht der Wertansatz für die eigene Arbeitsleistung der Denkmaleigentümerin oder des Denkmaleigentümers oder für unentgeltlich Beschäftigte, weil ersparte Kosten steuerrechtlich nicht berücksichtigt werden können. Ebenfalls nicht bescheinigungsfähig ist der Wertverlust durch Entfernen von Altbausubstanz. Nicht entscheidend ist, ob die Aufwendungen nach DIN-Normen zu den Baukosten gehören.

Skonti oder sonstige Abzüge mindern die zu berücksichtigenden Kosten. Einbehaltende Sicherungsleistungen sind bescheinigungsfähig, nicht hingegen anteilige Beiträge zur Bauwesenversicherung.

- 2.3 Sind die Aufwendungen im Rahmen eines Sanierungs- oder vergleichbaren Modells entstanden, so gehören grundsätzlich auch die sog. Funktionsträgergebühren (z. B. Treuhandgebühren, Baubetreuungskosten; vgl. im einzelnen BMF-Schreiben vom 31. 8. 1990 - BStBl. I S. 366) zu den bescheinigungsfähigen Aufwendungen, soweit sie einer begünstigten Baumaßnahme zuzurechnen sind. Die Entscheidung über die Zurechnung der Gebühren zu den einzelnen Kostenarten obliegt den Finanzbehörden. In diesen Fällen ist folgender Zusatz in die Bescheinigung aufzunehmen:

„Zu den bescheinigten Aufwendungen gehören Funktionsträgergebühren. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden (Abschnitt 160 Abs. 3 Nr. 2 Einkommensteuer-Richtlinien/BMF-Schreiben vom 31. 8. 1990 Pz. 3.2.2 - BStBl. I S. 366) zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.“

- 2.4 Aufwendungen für die sinnvolle Umnutzung eines nicht mehr als solches genutzten ehemaligen Fabrikgebäudes oder landwirtschaftlichen Gebäudes oder eines sonstigen Gebäudes sind in der Regel bescheinigungsfähig, wenn die historische Substanz und die denkmalbegründenden Eigenschaften erhalten werden, die Aufwendungen für die Umnutzung erforderlich und die Umnutzung unter denkmalrechtlich Gesichtspunkten vertretbar ist.

- 2.5 Aufwendungen für die Wiederherstellung eines beschädigten Gebäudes unter Verwendung von verbliebenen Gebäudeteilen sind grundsätzlich bescheinigungsfähig, wenn die maßgeblichen denkmalbegründenden Merkmale des Gebäudes, z. B. die Außenmauern, weitgehend erhalten sind und bleiben.

Ist nur ein Teil eines Gebäudes ein unter Schutz stehendes Baudenkmal (z. B. Fassaden, Decken, Dachreiter, Kellergewölbe), sind nur die Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigungsfähig, die zur Erhaltung dieses Bauteils als Baudenkmal erforderlich sind. Sind diese Bauteile allein nicht wirtschaftlich nutzbar, kann der Umfang der bescheinigungsfähigen Aufwendungen auch nicht unter dem Gesichtspunkt der sinnvollen Nutzung ausgeweitet werden.

Ist zum Beispiel nur die Fassade als Teil einer baulichen Anlage ein Baudenkmal, sind deshalb die Aufwendungen für den Abbruch und die Wiedererrichtung des hinter der Fassade liegenden Gebäudes nicht begünstigt. Bescheinigungsfähig sind die Aufwendungen für die Instandsetzung der Fassade sowie für die erschwerte Baustelleneinrichtung, die erschwerten Bauabläufe oder besondere bautechnische Vorkehrungen.

- 2.6 Die Aufwendungen für den Wiederaufbau eines verloren gegangenen oder beseitigten Baudenkmals sind nicht bescheinigungsfähig.

- 2.7 Wird ein Baudenkmal entkernt und dabei schützenswerte Substanz im Inneren des Gebäudes entfernt und durch neue Einbauten ersetzt, und ist der verbleibende Gebäuderest weiterhin ein Baudenkmal, so können nur die Aufwendungen bescheinigt werden, die zur Erhaltung dieses Restes, z. B. der Außenmauern, erforderlich waren. Von einer nicht begünstigten Entkernung ist auszugehen, wenn schützenswerte Substanz im Gebäudeinneren entfernt wird. Begrifflich setzt die Entkernung voraus, daß die ursprünglich vorhandenen Inneneinbauten für den Denkmalcharakter des Baudenkmals wesentlich waren und in ihrem vorhandenen Zustand eine dauerhafte Nutzung ermöglichten. Die Aufwendungen für die Entkernung - Zerstörung der Denkmalsubstanz - und die neuen Inneneinbauten können regel-

mäßig nicht bescheinigt werden. Eine Ausnahme gilt bei Aufwendungen für die Inneneinbauten, die zur Erhaltung der Außenmauern (Denkmalrest mit Bau- denkmalsqualität) wesentlich waren, z. B. auf statische Erfordernisse zurückgehende Decken und Wände.

- 2.8 Aufwendungen für neue Gebäudeteile zur Erweiterung der Nutzfläche, z. B. Anbauten oder Erweiterungen, können nicht bescheinigt werden. Ausnahmen sind denkbar, wenn die Aufwendungen zur sinnvollen Nutzung unerlässlich sind und ohne sie eine denkmalgemäße Nutzung objektiv und nicht nur nach den Verhältnissen des Berechtigten ausgeschlossen ist. Entsprechendes gilt für Ausbauten, z. B. des Dachgeschosses zur Erweiterung der Nutzfläche.
- 2.9 Aufwendungen für die Errichtung neuer Stellplätze und Garagen im Zusammenhang mit baulichen Maßnahmen an einem Baudenkmal sind nicht bescheinigungsfähig, es sei denn, daß die Errichtung eines Stellplatzes oder einer Garage aus denkmal- schutzrechtlichen Gründen innerhalb des Baudenk- mals nicht vertretbar oder aus baurechtlichen Grün- den für die beabsichtigte sinnvolle Nutzung unerläß- lich und zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung er- forderlich ist.

Auch in diesen Fällen kommt eine Vergünstigung für solche Aufwendungen nur in Betracht, wenn sie steuerrechtlich zu den Anschaffungskosten i. S. des § 7i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten des Baudenkmal- gehören. Entsteht durch die Bau- maßnahmen ein steuerrechtlich selbständiges Wirt- schaftsgut, z. B. eine getrennt vom Baudenkmal er- richtete Tiefgarage, sind die Aufwendungen nicht nach §§ 7i, 10f, 52 Abs. 21 Satz 7 EStG oder § 82i EStDV begünstigt. Diese Prüfung der steuerrechtli- chen Zuordnung der Aufwendungen obliegt den Fi- nanzbehörden.

Entsprechendes gilt für Zahlungen zur Ablösung ei- ner Stellplatzverpflichtung.

Werden Garagen oder Stellplätze in einem Baudenk- mal eingerichtet, z. B. in einer ehemaligen Remise, sind die Aufwendungen bescheinigungsfähig, wenn sie zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Bau- denkmals erforderlich sind.

- 2.10 Kosten für Anlagen und Einrichtungen, die in Ge- bäuden mit gleicher Nutzungsart nicht üblich sind, können nur bescheinigt werden, wenn die Anlagen und Einrichtungen zu den denkmalbegründenden Merkmalen zählen.
- 2.11 Aufwendungen für Zierstücke, Wappen, Stuckierun- gen, Ballustraden, Freitreppen, Befestigungen, Mau- ern usw. sind bescheinigungsfähig, sofern sie zum historischen Bestand des Gebäudes gehören.

Nicht begünstigt sind jedoch Aufwendungen für Au- ßenanlagen wie z. B. Hofbefestigungen, Rasenanla- gen, Blumen, Ziersträucher und Bäume, auch wenn diesen Außenanlagen Denkmalqualität zukommt. Etwas anderes kommt nur in Betracht, wenn die Aufwendungen für die Anlagen zu den Herstellungs- oder Anschaffungskosten oder zum Erhaltungsauf- wand des Gebäudes gehören. Diese Prüfung obliegt den Finanzbehörden.

Aufwendungen für den Anschluß des Gebäudes an das Stromversorgungsnetz, das Gasnetz, die Wasser- und Warmwasserversorgung gehören zu den begün- stigten Herstellungskosten des Gebäudes. Das gilt auch für Kosten der Abwasserleitungen, soweit sie auf die Hausanschlußkosten entfallen, welche die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer für die Herstellung der Zuleitungsanlagen vom Gebäude zum öffentlichen Kanal aufwendet. Andere Erschlie- ßungskosten wie z. B. Erschließungsbeiträge nach §§ 127 bis 135 des Baugesetzbuchs (BauGB), Ausbaub- eiträge nach § 8 KAG, Kanalanschlußgebühren und Beiträge für sonstige Anlagen außerhalb des Grund- stücks gehören zu den nicht begünstigten nachträg- lichen Anschaffungskosten des Grund und Bodens.

- 3 Gebäude, das allein kein Baudenkmal aber Teil einer geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist (§§ 7i Abs. 1 Satz 4, 11b Abs. 1 Satz 2 EStG, §§ 82i Abs. 1 Satz 4, § 82k Abs. 1 Satz 3 EStDV)

Gebäudegruppe oder Gesamtanlage im Sinne der v. g. Vorschriften ist in Nordrhein-Westfalen der Den- malbereich.

Aufwendungen für bestehende Gebäude innerhalb eines Denkmalbereichs können nur bescheinigt wer- den, wenn bauliche Maßnahmen nach Art und Um- fang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforder- lich sind. Ist nur der öffentliche Straßenraum als Er- scheinungsbild geschützt, können Aufwendungen für Baumaßnahmen an der Rückseite oder innerhalb der Gebäude, z. B. der Einbau eines Bades, nicht be- scheinigt werden, auch dann nicht, wenn sie einer sinnvollen Nutzung dienen. Ebenfalls nicht beschei- nigungsfähig sind Aufwendungen für Neubauten in- nerhalb des Denkmalbereichs. Aufwendungen für Baumaßnahmen an einem das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs störenden Gebäude sind dann be- scheinigungsfähig, wenn dieses Gebäude denkmal- schutzrechtlichen Auflagen unterliegt und solche Auflagen durch die Baumaßnahmen erfüllt werden.

4 Erstellung der Bescheinigung

- 4.1 Nach Prüfung bescheinigt die Untere Denkmalbe- hörde den Gesamtbetrag der Aufwendungen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind bzw. die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erfor- derlich sind und die in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde durchgeführt worden sind (Anla- ge 2).

Anlage 2

Die anerkannten Aufwendungen sind in dem von der Antragstellerin oder vom Antragsteller zu erstellen- den Verzeichnis der Rechnungen zu kennzeichnen.

- 4.2 Die Bescheinigung ist objektbezogen. Sie muß die genaue Bezeichnung des Baudenkmal- bzw. des Teils des Denkmalbereichs und den Namen sowie die Anschrift der Gebäudeeigentümerin oder des Ge- bäudeeigentümers und die auf ihn/sie entfallenden begünstigten Aufwendungen enthalten. Bei einer Vertreterin oder einem Vertreter ist die wirksame Vertretungsbefugnis zu prüfen, bevor die Bescheini- gung für den Vertretenen ausgestellt wird.
- 4.3 In die Bescheinigung sind die Zuschüsse aufzuneh- men, die eine der für Denkmalschutz oder Denkmal- pflege zuständigen Behörden der Empfängerin oder dem Empfänger der Bescheinigung aus öffentlichen Mitteln gewährt hat. Für Denkmalschutz oder Denk- malpflege zuständige Behörden in Nordrhein-West- falen sind die Gemeinde, der Kreis, der Landschafts- verband und der Regierungspräsident.

Durch eine Nebenbestimmung und geeignete orga- nisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die Bescheinigung entsprechend § 7i Abs. 2 Satz 2 EStG geändert werden kann, wenn solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt werden.

5 Bindungswirkung der Bescheinigung

- 5.1 Bei der Bescheinigung handelt es sich um einen Ver- waltungsakt in Form eines Grundlagenbescheides mit Bindungswirkung für steuerliche Folgebeschei- de gemäß § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenord- nung. Die Bescheinigung bindet die Finanzbehörden und Finanzgerichte im Rahmen des gesetzlich vorgegebenen Umfangs. Die verbindlichen Feststellun- gen der Bescheinigung beschränken sich auf Tatbe- stände des Denkmalrechts; sie erstrecken sich nicht auf die steuerrechtlichen Begriffe wie Herstellungsk-osten oder Erhaltungsaufwand und die sonstigen steuerrechtlichen Voraussetzungen. Das Bescheini- gungsverfahren umfaßt deshalb die Prüfung,

- 5.1.1 ob das Gebäude oder der Gebäudeteil nach den Vorschriften des DSchG ein geschütztes Baudenkmal ist,
- 5.1.2 ob die Baumaßnahmen nach Art und Umfang
- a) zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung,
 - b) bei einem Gebäude innerhalb eines Denkmalbereichs zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich waren,
- 5.1.3 ob die Arbeiten vor Beginn und in Gestalt ihrer Durchführung mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt waren,
- 5.1.4 in welcher Höhe die Aufwendungen, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, angefallen sind,
- 5.1.5 ob und ggfs. in welcher Höhe Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörden gezahlt worden sind,
- 5.1.6 ob nach dem Ausstellen einer Bescheinigung Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln durch eine der für Denkmalschutz oder Denkmalpflege zuständigen Behörde gezahlt werden. Auf Nummer 4.3 wird verwiesen.

Gemäß § 40 DSchG wird die Bescheinigung im Beinehmen mit dem Landschaftsverband ausgestellt. Hierzu fertigt die Untere Denkmalbehörde ihren Entscheidungsentwurf und überläßt diesen dem Landschaftsverband. Sofern im Einzelfall erforderlich, sind die zu dieser Beurteilung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Landschaftsverband bewertet die beabsichtigte Entscheidung aus seiner fachlichen Sicht unter Berücksichtigung des Abstimmungsergebnisses (s. Nr. 1.3).

Es empfiehlt sich, die Bauherrin oder den Bauherrn darauf hinzuweisen, daß die bescheinigten Aufwendungen steuerlich nur berücksichtigt werden können, wenn das zuständige Finanzamt die ihm obliegende Prüfung der weiteren steuerrechtlichen Voraussetzungen durchgeführt hat.

Die Bescheinigung unterliegt weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht der Nachprüfung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte. Ist jedoch offensichtlich, daß die Bescheinigung für Baumaßnahmen erteilt worden ist, bei denen die Voraussetzungen zu 5.1 bis 5.1.3 nicht vorliegen, hat die Finanzbehörde ein Remonstrationsrecht, d. h. sie kann die Bescheinigungsbehörde zur Überprüfung veranlassen sowie um Rücknahme oder Änderung der Bescheinigung bitten.

Ist nach der Überprüfung die Bescheinigung teilweise oder vollständig zurückzunehmen, so ist die Befristung gemäß § 48 Abs. 4 VwVfG NW zu beachten.

- 5.2 Die Finanzbehörden haben zu prüfen,
1. ob die vorgelegte Bescheinigung von der nach Landesrecht zuständigen oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde ausgestellt worden ist,
 2. ob die bescheinigten Aufwendungen steuerrechtlich zu den Herstellungskosten oder den Anschaffungskosten i. S. d. § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG des Gebäudes, zu den sofort abziehbaren Werbungskosten, insbesondere zum Erhaltungsaufwand oder zu den nicht abziehbaren Kosten gehören,
 3. ob weitere Zuschüsse für die bescheinigten Aufwendungen gezahlt werden oder worden sind,
 4. ob die Aufwendungen bei einer Einkunftsart oder - bei eigengenutzten Gebäuden - wie Sonderausgaben berücksichtigt werden können,
 5. in welchem Veranlagungszeitraum die erhöhten Absetzungen die Verteilung von Erhaltungsauf-

wand oder der Abzug wie Sonderausgaben erstmals in Anspruch genommen werden können.

6 Nachweis der entstandenen Aufwendungen

- 6.1 Die Bescheinigung ist auf einem Formular zu beantragen, das dem Mustervordruck (Anlage 1) entspricht.

Anlage 1

Die Rechnungen sind nach Gewerken geordnet, entsprechend Nummer 5 des Vordrucks aufzulisten und dem Antrag beizufügen.

Erforderlich ist vor allem die Vorlage aller Schlußrechnungen. Abschlagsrechnungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlußrechnung. Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.

Pauschalrechnungen von Handwerkern können nur berücksichtigt werden, wenn das Originalangebot, das dem Pauschalvertrag zugrundeliegt, beigelegt ist. Wenn es zur Prüfung der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

Genehmigungs- und Prüfungsgebühren gehören zu den Kosten der genehmigten oder geprüften Baumaßnahmen.

- 6.2 Bei Bauherrinnen, Bauherren, Erwerberinnen oder Erwerbern, die eine Bauträgerin oder einen Bauträger, eine Baubetreuerin, Baubetreuer, Generalunternehmerin oder Generalunternehmer mit der Durchführung der Maßnahmen beauftragt haben, und in vergleichbaren Fällen ist die notwendige Prüfung der Einzelleistungen nur möglich, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die spezifizierten Originalrechnungen der Handwerkerinnen oder Handwerker, Subunternehmerinnen oder Subunternehmer und Lieferantinnen oder Lieferanten an die Bauträgerin oder den Bauträger o. ä. sowie einen detaillierten Einzelnachweis über die Vergütungen für die eigenen Leistungen vorlegt. Wenn es zu Prüfungen der Einzelleistungen erforderlich ist, kann die Vorlage der Original-Kalkulation verlangt werden.

Die in diesen Richtlinien angegebenen und erläuterten Beispiele sind Regelbeispiele, die den Inhalt, Ziel und Zweck der Richtlinien erläutern sollen. Eine im Einzelfall abweichende Sachbehandlung durch die Bescheinigungsbehörde kann durch besondere denkmalbedingte Umstände gerechtfertigt sein. Ein Remonstrationsrecht steht der Finanzbehörde in diesen Fällen nur zu, wenn solche besonderen Umstände im Einzelfall nicht vorliegen.

7 Hinweis auf sonstige Steuern

Für die Erlangung der steuerlichen Vorteile bei der Erbschafts- und Schenkungsteuer (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b ErbStG, der Grundsteuer (§ 32 GrStG), der Vermögenssteuer (§ 115 BewG i. V. m. § 109 BewG) sowie der Umsatzsteuer (§ 4 Nr. 20 Buchstabe a UStG) bedarf es neben den den Steuerpflichtigen zu erteilenden Bescheiden nach § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 DSchG grundsätzlich keiner besonderen Bestätigung der Unteren Denkmalbehörde gegenüber der Finanzverwaltung.

- 8 Die bisher geforderte dingliche Sicherung des Landes Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, entfällt aufgrund der Verfügungsbeschränkungen des Denkmalschutzgesetzes.
- 9 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Obere Denkmalbehörde.

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 9. 10. 1980 (SMBL. NW. 224) wird aufgehoben.

.....
(Name, Vorname der Antragstellerin oder des Antragstellers).....
(Anschrift, Datum)An
Oberstadt-/Stadt-/Gemeindedirektorin.....
.....**Betr.: Steuervergünstigung für Baudenkmäler**
Anlg.: Rechnungen**Antrag**
auf Ausstellen einer Bescheinigung gem. § 40 DSchG

Zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung

☐ des Baudenkmals
(Straße, Hausnummer)☐ des Gebäudes
(Straße, Hausnummer)

in dem Denkmalbereich

habe ich DM aufgewandt.

Ich bitte, dies zur Vorlage beim Finanzamt zu bescheinigen.

1. Erläuterung der Baumaßnahmen:

.....
.....
.....

2. Zusammenstellung der beigefügten Rechnungen:

Lfd. Nr.	Firma, Leistung und Gegenstand	Rechnungsdatum, Rechnungsbetrag	Vermerk der Denkmalbehörde
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			
.....			

Gesamt

3. An öffentlichen Zuschüssen habe ich erhalten von

	Auszahlungsdatum	Betrag
Stadt/Gemeinde		
Kreis		
Landschaftsverband		
Regierungspräsident		
Gesamt		

.....
(Unterschrift)

.....
(Behörde).....
(Ort, Datum)

Herrn/Frau/Firma

Betr.: Steuervergünstigung für Baudenkmäler;

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Rechnungen

Sehr geehrte

es wird hiermit bescheinigt, daß

1. das Gebäude
☐ am
in die Denkmalliste eingetragen (§ 3 DSchG) worden ist,
☐ innerhalb des Denkmalbereichs
liegt (§§ 5, 6 Abs. 4 DSchG)
2. die durchgeführten und in der Anlage gekennzeichneten Arbeiten
☐ mit mir am abgestimmt worden sind und
☐ zur Erhaltung oder sinnvollen Nutzung des Baudenkmals erforderlich waren
☐ zur Erhaltung des geschützten Erscheinungsbildes des Denkmalbereichs erforderlich waren
3. die in Nummern 1 und 2 bescheinigten Arbeiten
insgesamt zu Aufwendungen in Höhe von DM
geführt haben
4. für die Arbeiten ein Zuschuß von DM
Stadt/Gemeinde DM
Kreis DM
Landschaftsverband DM
Regierungspräsident DM
insgesamt DM
ausgezahlt worden ist.

Es wird vorbehalten, diese Bescheinigung hinsichtlich Nummer 4 zu ändern, sofern weitere Zuschüsse von den genannten Stellen ausgezahlt werden.

Zu den begünstigten Aufwendungen gehören Funktionsträgergebühren. Begünstigt ist nur der Anteil, der nach den Feststellungen der Finanzbehörden (Abschnitt 160 Abs. 3 Nr. 2 Einkommensteuer-Richtlinien) zu den Anschaffungskosten im Sinne des § 7 i Abs. 1 Satz 5 EStG oder den Herstellungskosten gehört, die auf die begünstigten Baumaßnahmen entfallen.

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere, steuerrechtliche Voraussetzungen, insbesondere die Abziehbarkeit der Aufwendungen als Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben und die Zugehörigkeit der Aufwendungen zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten, Erhaltungsaufwand oder zu nicht abziehbaren Kosten.

Sofern die Unterschutzstellung aufgehoben wird, wird hiervon das Finanzamt unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift)

II.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Finanzministerium

Zahlungsverkehrsvordrucke

RdErl. d. Finanzministeriums v. 7. 11. 1991 –
I D 3 – 0070 – 2.3

Mit den „Richtlinien für einheitliche Zahlungsverkehrsvordrucke 1988“ hat das Kreditgewerbe seinerzeit neue beleglesefähige Muster für Gutschriftsträger eingeführt. Die vom Kreditgewerbe eingeräumte Übergangsfrist, in der noch die alten Muster für Gutschriftsträger verwendet werden können, endet am 31. 12. 1991. Ich weise deshalb darauf hin, daß vom 1. 1. 1992 an von den Kassen des Landes für Überweisungen nur noch die neuen beleglesefähigen Muster für Gutschriftsträger verwendet werden dürfen. Die anordnenden Stellen, die den Regierungshauptkassen im Durchschreibeverfahren Kassenanordnungen erteilen, bitte ich, von diesem Zeitpunkt an ausschließlich die mit meinem RdErl. v. 23. 8. 1989 (SMBL. NW. 6302) eingeführten neuen Muster für Auszahlungsanordnungen zu verwenden. Für die obersten Landesbehörden, die der Landeshauptkasse Kassenanordnungen erteilen, gilt dies für das mit gleichem Erlaß eingeführte Muster für die Auszahlungsanordnung über Zuwendungen. Soweit nach dem 1. 1. 1992 noch alte Muster für Gutschriftsträger verwendet werden, muß damit gerechnet werden, daß die Überweisungen vom beauftragten Kreditinstitut zurückgegeben werden.

– MBL. NW. 1991 S. 1504.

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 1992**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 7. 11. 1991

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), – SGV. NW. 2022 – in Verbindung mit § 66 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes NW an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214) wird bekanntgegeben, daß der Entwurf der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1992 mit den Anlagen in der Zeit

vom 12. 12. 1991 bis 20. 12. 1991

während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Block D, Zimmer 294, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, erheben.

Münster, den 7. November 1991

Dr. Scholle
Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– MBL. NW. 1991 S. 1504.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569